

Fragenkatalog für 4 Dokumente AGB Hosting-Service für Downloadprodukte (digitale Güter)

Sie erstellen jetzt das Impressum

1 | Wählen Sie aus: Der Anbieter ist...

- ...keine juristische Person, sondern z.B. (Einzel-) Gewerbetreibender, im Handelsregister eingetragener Kaufmann, (Klein-) Unternehmer
- ...eine Limited (Ltd.)
- ...eine Ltd. & Co. KG
- ...eine GmbH & Co. KG oder UG & Co. KG
- ...eine andere juristische Person (z.B. UG, GmbH, AG, e.V. auch GbR)

2 | Nutzen Sie für Ihren Shop ein Faxgerät?

3 | Wählen Sie ggf. die zuständige Berufskammer (nicht IHK!) des Anbieters aus:

- Der Anbieter gehört keiner Kammer an
- Apothekerkammer
- Architektenkammer
- Ärztekammer
- Handwerkskammer
- Rechtsanwaltskammer
- Steuerberaterkammer
- Wirtschaftsprüferkammer
- Zahnärztekammer
- Der Anbieter gehört einer Kammer an, die hier nicht genannt wurde

4 | Muss die gesetzliche Berufsbezeichnung angegeben werden?

Diensteanbieter, die zwar keiner Kammer angehören, bei denen aber auch die Ausbildung und die Titelführung staatlich reglementiert sind, müssen die Berufsbezeichnung und die berufsrechtlichen Regelungen angeben. Es handelt sich insbesondere um Berufsgruppen, die nach ca. sechs Semestern mit einem Bachelor (früher: mit Diplom) abschließen.

In die Gruppe der sog. Gesundheitsfachberufe fallen z. B.:

- Logopäde / -in
- Physiotherapeut /-in (früher: Krankengymnast /-in)
- staatlich anerkannter /-r Heilpädagoge /-in

Spezialfall Heilpraktiker/-in: aufgrund der unterschiedlichen Ausbildung im Vergleich zur den oben genannten Gesundheitsfachberufen ist nicht eindeutig, ob auch Heilpraktiker /-innen hier Angaben machen müssen

5 | Besteht eine Berufshaftpflichtversicherung?

Bestimmte Dienstleistungserbringer (z.B. Rechtsanwälte, Steuerberater) sind dazu verpflichtet, über bestehende Berufshaftpflichtversicherungen zu informieren.

6 | Wählen Sie ggf. bestehende besondere Identifikationsnummern des Anbieters aus:

- Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (UStIDNr)
- Wirtschafts-Identifikationsnummer (WIdNr)
- Keine ID

Die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (UStIDNr) ist keine gesetzliche Pflicht. Sie wird nur benötigt, wenn ein Unternehmer Lieferungen oder Leistungen innerhalb der Europäischen Union ohne Umsatzsteuer liefern oder beziehen will. Die normale Steuernummer gehört nicht ins Impressum. Wer als Betreiber eine Homepage keine UStIDNr besitzt, kann natürlich auch keine angeben. Wer allerdings eine besitzt, muss sie auf der Homepage angeben. Dies gilt analog auch für die Wirtschafts-Identifikationsnummer (WIdNr) nach § 139c der Abgabenordnung (AO).

7 | Enthält der Webauftritt journalistisch-redaktionelle Texte?

Wer über seine Webseite oder seinen Newsletter journalistisch-redaktionell gestaltete Artikel (insbesondere Zeitungsartikel/-ausschnitte) anbietet, muss auch einen verantwortlichen Redakteur mit Angabe des Namens und der Anschrift benennen. Werden mehrere Verantwortliche benannt, so ist kenntlich zu machen, für welchen Teil der jeweils Benannte verantwortlich ist.

Als Verantwortlicher darf nur benannt werden, wer

1. seinen ständigen Aufenthalt im Inland hat,
2. nicht infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Übernahme öffentlicher Ämter verloren hat,
3. voll geschäftsfähig ist und
4. unbeschränkt strafrechtlich verfolgt werden kann.

Bei reinen Produkt- oder Unternehmensbeschreibungen handelt es sich regelmäßig **nicht** um journalistisch-redaktionelle Texte. In Zweifelsfällen empfiehlt sich die Angabe eines Verantwortlichen.

Rechtsgrundlage: § 18 Abs. 2 Medienstaatsvertrag (MStV)

8 | Möchten Sie noch Angaben zu Bildquellen, Zahlungsdiensten etc. machen?

Einige Anbieter von Bildern (z.B. Fotolia) verlangen, dass unter dem Impressum auch Hinweise auf die Bildquellen gemacht werden. Auch einige Zahlungsdienstleister (z.B. Heidelberg) möchten unter dem Impressum genannt werden. Sie können hier z.B. auch den Jugendschutzbeauftragten gem. § 7 Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV) angeben.

9 | Möchten Sie einen Herstellerhinweis unter Ihre Dokumente aufnehmen?

Es wird unterhalb der Rechtstexte folgender Herstellerhinweis eingeblendet: "Dokument erstellt und laufend aktualisiert durch die [janolaw AG](#)."

[Sie erstellen jetzt die AGB](#)

10 | Bitte wählen Sie, mit wem Sie in Ihrem Shop handeln wollen:

- Nur mit Unternehmern
- Nur mit Verbrauchern
- Mit Verbrauchern und Unternehmern

Antworten Sie mit "**Nur mit Unternehmern**", wenn die AGB **ausschließlich** gegenüber anderen Unternehmern verwendet werden sollen. Unternehmer ist jede natürliche oder juristische Person oder rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handelt. Wenn Sie nur an Unternehmer verkaufen wollen, müssen Sie dies in Ihrem Online-Shop auch deutlich mitteilen und z.B. einen Log-In nur für Unternehmer anbieten. Alternativ können Sie den Vertragsschluss auch von der Vorlage einer Kopie eines Gewerbescheins abhängig machen. Ohne eine deutliche Klarstellung besteht die Gefahr einer Abmahnung.

Antworten Sie hier mit "**Nur mit Verbrauchern**", wenn die AGB **ausschließlich** gegenüber Verbrauchern verwendet werden sollen. Verbraucher werden vom Gesetz stärker geschützt als Unternehmer, so dass nur relativ wenige vom Gesetz abweichende AGB-Regelungen möglich sind.

Antworten Sie mit "**Mit Verbrauchern und Unternehmern**", wenn Sie die AGB gegenüber Verbrauchern und Unternehmern erstellen möchten.

11 | Geben Sie Ihren Shop-Namen bzw. den Namen Ihrer Webseite ein:

12 | Bieten Sie Ihre Download-Produkte unverbindlich an?

In einem Online-Shop werden Waren meist nur rechtlich unverbindlich präsentiert wie z. B. in einem Schaufenster oder in einem Katalog. Der Kunde gibt über den Shop eine Bestellung ab und Sie schließen den Kaufvertrag zeitnah per E-Mail oder Versendung der Ware ab. Beim Verkauf gegenständlicher Ware hat diese Regelung den Vorteil, dass Sie in Ruhe die Verfügbarkeit der Ware überprüfen können, bevor Sie sich vertraglich binden.

Da Download-Produkte im Regelfall jederzeit geliefert werden können, können Sie Ihre im Online-Shop präsentierten Produkte auch verbindlich anbieten. In diesem Fall schließt der Käufer den Kaufvertrag bereits mit seiner Bestellung ab und bezahlt meist sofort. Die darauffolgende Freischaltung des Download-Produkts zum Herunterladen dient der Vertragserfüllung. Wenn Sie Ihre Produkte verbindlich anbieten und der Kunde mit seiner Bestellung den Vertrag abschließt, antworten Sie bitte mit "nein".

Hinweis: Wenn Sie Ihre Download-Produkte nur unverbindlich anbieten möchten, dürfen Sie vom Kunden keine Vorkasse verlangen bzw. im Bestellprozess kein Geld abbuchen. Der Kunde ist erst nach Vertragsschluss zur Zahlung verpflichtet. Genauso sind Sie erst nach Vertragsschluss zur Lieferung verpflichtet. Bieten Sie eine sofortige Bezahlung im Bestellprozess an, müssen Ihre Angebote auch verbindlich sein.

13 | Fragen Sie im Bestellprozess aktiv nach der Kundenzustimmung?

Das gesetzliche Widerrufsrecht gilt auch für digitale Güter! Die Widerrufsfrist beginnt bereits mit dem Vertragsschluss.

Erlöschen des Widerrufsrechts: Sie können das Widerrufsrecht aber zum Erlöschen bringen, wenn Sie mit der Ausführung des Vertrags beginnen, also die Ware zum Download anbieten, nachdem der Verbraucher:

1. ausdrücklich zugestimmt hat, dass Sie mit der Ausführung des Vertrags vor Ablauf der Widerrufsfrist beginnen und
2. er seine Kenntnis davon bestätigt hat, dass er durch seine Zustimmung mit Beginn der Ausführung des Vertrags sein Widerrufsrecht verliert.

Wenn Sie diese Bestätigung nicht einholen (z.B. durch Häkchensetzen), behält der Verbraucher sein Widerrufsrecht.

Konsequenz: Er kann die Ware nutzen, den Vertrag fristgemäß widerrufen und Sie müssen ihm den Kaufpreis erstatten - ein Nutzungsentgelt bzw. Wertersatz können Sie nicht verlangen.

14 | Wird mit der Zugangsbestätigung auch schon die Annahme erklärt?

Bei Bestellungen über das Internet sind Sie verpflichtet, dem Kunden den Zugang seiner Bestellung unverzüglich per E-Mail zu bestätigen. Mit der Zugangsbestätigung können Sie auch bereits den Kaufvertrag schließen.

Hinweis: Aus dem Text Ihrer E-Mail muss aber klar hervorgehen, ob es sich lediglich um eine Zugangsbestätigung oder gleichzeitig auch um eine Annahme des Kaufangebots (=Bestellung) des Kunden handelt.

Wenn Sie den Kaufvertrag erst mit einer später verschickten **Auftragsbestätigung** schließen, antworten Sie bitte mit "nein".

15 | Fragen Sie im Bestellprozess aktiv nach der Kundenzustimmung?

Das gesetzliche Widerrufsrecht gilt auch für digitale Güter! Die Widerrufsfrist beginnt bereits mit dem Vertragsschluss.

Erlöschen des Widerrufsrechts: Sie können das Widerrufsrecht aber zum Erlöschen bringen, wenn Sie mit der Ausführung des Vertrags beginnen, also die Ware zum Download anbieten, nachdem der Verbraucher:

1. ausdrücklich zugestimmt hat, dass Sie mit der Ausführung des Vertrags vor Ablauf der Widerrufsfrist beginnen und
2. er seine Kenntnis davon bestätigt hat, dass er durch seine Zustimmung mit Beginn der Ausführung des Vertrags sein Widerrufsrecht verliert.

Wenn Sie diese Bestätigung nicht einholen (z.B. durch Häkchensetzen), behält der Verbraucher sein Widerrufsrecht.

Konsequenz: Er kann die Ware nutzen, den Vertrag fristgemäß widerrufen und Sie müssen ihm den Kaufpreis erstatten - ein Nutzungsentgelt bzw. Wertersatz können Sie nicht verlangen.

16 | Soll der Download zeitlich begrenzt werden?

Sie haben die Möglichkeit, eine zeitliche Begrenzung für den Download festzulegen. Diese Begrenzung sollte nicht zu kurz sein, damit dem Kunden ausreichend Zeit bleibt und er nicht unverhältnismäßig in seinen Rechten eingeschränkt wird.

17 | Darf der Kunde unbegrenzt downloaden?

Sie können nun festlegen, ob der Kunde das Produkt begrenzt (also z. B. nur einmal oder dreimal) oder unbegrenzt herunterladen kann.

18 | Besteht ein Kopierschutz?

Kopierschutz wird hier in einem weiten Sinn verstanden und erfasst z. B. digitale Wasserzeichen, digitale Fingerabdrücke, Verschlüsselungen etc. Diese technischen Schutzsysteme sollen die ansonsten unendlichen Kopiermöglichkeiten kontrollieren und fallen unter das Stichwort Digital Rights Management (DRM).

19 | Soll dem Kunden die Weitergabe ausdrücklich untersagt werden?

Hier handelt es sich um eine noch nicht endgültig geklärte Rechtsfrage, die unter dem Stichwort "*Erschöpfungsgrundsatz*" diskutiert wird. Wer z.B. in einem Ladengeschäft ein Buch kauft, kann dieses nach der Lektüre auf einem Flohmarkt oder auf eBay wieder verkaufen. Mit dem ordnungsgemäßen Erstverkauf gegenständlicher Ware sind die Vertriebsrechte "*erschöpft*", d.h. man darf den Weiterverkauf nicht unterbinden.

Nach einem Urteil des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) darf auch der Verkauf von **gebrauchter Originalsoftware**, die der Kunde aus dem Netz bezogen hat, per AGB nicht verboten werden.

Es ist aber noch ungeklärt, ob dieses Urteil auch für sonstige digitale Waren gilt. Bis zu einer klärenden Entscheidung besteht daher noch die Möglichkeit, in den AGB die Weitergabe anderer digitaler Waren zu untersagen.

Wenn Sie zu diesem Punkt keine Regelung in den AGB aufnehmen möchten, beantworten Sie die Frage bitte mit "*nein*". Die Klausel regelt dann nur das Recht auf Privatkopien.

20 | Verkaufen Sie auch oder ausschließlich Computerprogramme?

Bei Computerprogrammen handelt es sich insbesondere um Software und Computerspiele. Software und Computerprogramme sind nicht identisch. Computerprogramme sind dadurch gekennzeichnet, dass für sie Steuerbefehle notwendig sind. Digitale Texte, Grafiken, Soundfiles fallen daher nicht in die Kategorie Computerprogramme.

21 | Lässt der Kopierschutz (Sicherungs-)Kopien zu?

Grundsätzlich dürfen von kopiergeschützten Werken keine Privatkopien angefertigt werden. Das Urhebergesetz macht aber eine Ausnahme für Computerprogramme. Berechtigten Käufern darf die Erstellung einer erforderlichen Sicherungskopie vertraglich nicht untersagt werden.

Wenn Sie diese Frage mit "*ja*" beantworten, wird in die Klausel eine Ausnahme vom Kopierschutz und ein Hinweis auf die erlaubte Sicherungskopie aufgenommen.

Wenn Sie "*nein*" antworten, müssen Sie auf andere Weise sicherstellen, dass eine künftige Benutzung gewährleistet ist (z.B. durch wiederholte Freischaltung des Downloads auf Anfrage) und den Kunden über diese Möglichkeit informieren.

22 | Speichern Sie die Einzelheiten zum Kaufvertrag?

Der Kunde muss darüber informiert werden, ob Sie Vertragseinzelheiten speichern. Dazu gehören insbesondere Name und Anschrift des Käufers, Produktbeschreibung, Preis, AGB etc. Diese Informationen befinden sich üblicherweise in den Bestell- bzw. Auftragsbestätigungsmails. Wenn Sie also z.B. diese E-Mails speichern (was regelmäßig der Fall sein dürfte), beantworten Sie die Frage bitte mit "ja".

23 | Kann der Kunde über ein Kundenkonto auf diese Daten zugreifen?

Sie sind nicht verpflichtet, dem Kunden über ein persönliches Kundenkonto (Kunden LogIn-Bereich) Zugriff auf seine bereits getätigten Käufe (und damit auf die Bestelldaten) zu gewähren. Der Kunde muss aber darüber informiert werden, damit er die vertraglichen Einzelheiten als Beweismittel für eine eventuelle rechtliche Auseinandersetzung ggf. selbst speichern kann.

24 | Haben Sie sich einem Verhaltenskodex unterworfen?

Das Gesetz verlangt eine Angabe über sämtliche für den Onlinehandel einschlägige Verhaltenskodizes, denen sich ein Unternehmer unterwirft, sowie die Möglichkeit eines elektronischen Zugangs zu diesen Regelwerken.

Verhaltenskodizes sind Regelwerke wie z.B. der Deutsche Corporate Governance Kodex. Wenn Sie sich als Unternehmer keinem Verhaltenskodex unterworfen haben (Regelfall), dann müssen Sie zu diesem Punkt auch keine Angaben machen und können diese Frage mit "*nein*" beantworten.

25 | Möchten Sie Ihre Haftung beschränken?

Das Gesetz lässt nur unter ganz engen Voraussetzungen eine Haftungsbeschränkung zu. Insbesondere für Personenschäden ist eine solche Beschränkung unwirksam. Mit AGB können Sie die Haftung nur für leicht fahrlässig verursachte Schäden ausschließen.

26 | Können und möchten Sie eine Gerichtsstandsvereinbarung treffen?

Eine Gerichtsstandsvereinbarung ist **nur** zwischen Kaufleuten möglich. Nicht jeder Unternehmer ist auch ein Kaufmann im rechtlichen Sinn. Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs (HGB) sind Sie auf jeden Fall dann, wenn Sie im Handelsregister eingetragen sind. Wenn Sie Ihren Online-Shop nur als sog. Kleinunternehmer im Nebenerwerb betreiben, sind Sie kein Kaufmann im rechtlichen Sinn. Sie können dann keine Gerichtsstandsvereinbarung in Ihre AGB aufnehmen und müssen auf diese Frage mit "*nein*" antworten.

Eine Gerichtsstandsvereinbarung hat zur Folge, dass im Falle von Rechtsstreitigkeiten aus einem Kaufvertrag mit einem anderen Kaufmann das Gericht an Ihrem Geschäftssitz zuständig sein soll.

27 | Soll noch eine zusätzliche Regelung aufgenommen werden?

Shopzertifizierer verlangen bei bestimmten Produkten (z.B. Alkohol) zusätzliche Regelungen in den AGB und geben dafür auch Mustertexte vor. Wenn Sie diese Frage mit "ja" beantworten, können Sie den Mustertext Ihres Shopzertifizierers im nachfolgenden Fenster eingeben.

Hinweis: Angaben zu Lieferzeiten und Versandkosten sind kein Bestandteil dieser AGB, da diese Informationen beim jeweiligen Artikel angegeben werden müssen. Angaben zu den Zahlungsmöglichkeiten und den verschiedenen Zahlungsdienstleistern (PayPal etc.) sollten unter einem eigenen Link oder innerhalb einer Kundeninformationsseite angegeben werden. Diese Angaben muss der Kunde sehen können, bevor er den Bestellvorgang beginnt.

28 | Sind Sie zur Teilnahme an einem Streitbelegungsverfahren verpflichtet bzw. möchten Sie sich freiwillig verpflichten?

Im allgemeinen Onlinehandel besteht zurzeit **keine Teilnahmepflicht** an einem Streitbelegungsverfahren. Eine Pflicht kann sich aber für bestimmte Unternehmer aus einem Spezialgesetz ergeben (das gilt etwa für Energieversorger) oder z.B. aus der Vereinsatzung eines Zertifizierungsunternehmens. Onlinehändler können sich auch freiwillig zur Teilnahme vor einer Schlichtungsstelle verpflichten. Sollte einer dieser Fälle vorliegen, beantworten Sie die Frage bitte mit "ja".

Wichtig: Die Kosten zur Durchführung des außergerichtlichen Streitbelegungsverfahrens trägt nur der Unternehmer, für den Verbraucher ist es kostenfrei. Beide Parteien sind an den Vergleichsvorschlag des Schlichters nicht gebunden und können danach eine gerichtliche Entscheidung anstreben.

Rechtsgrundlagen: § 36 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG)

29 | Beschäftigen Sie mehr als 10 Mitarbeiter?

(Klein-) Unternehmer, die am 31. Dezember des vorangegangenen Jahres zehn oder weniger Personen beschäftigt haben, müssen ihre Kunden nicht über die Existenz des neuen Streitbelegungsverfahrens und ihre Teilnahmebereitschaft informieren. Bei der Berechnung der Betriebsgröße kommt es auf die reine Kopfzahl an, d.h. es wird nicht zwischen Teilzeit- und Vollzeitmitarbeitern unterschieden.

30 | Möchten Sie freiwillig über die Teilnahme oder Nicht-Teilnahme informieren?

Es ist erlaubt, freiwillig über die Teilnahme oder die Nicht-Teilnahme an einem Streitbelegungsverfahren zu unterrichten. Eine nach außen signalisierte Teilnahmebereitschaft könnte aus Marketinggründen interessant sein. Wenn Sie diese Frage mit "nein" beantworten, wird kein Hinweistext in Ihre AGB aufgenommen.

Sie erstellen jetzt die Widerrufsbelehrung

31 | Kann das Muster-Widerrufsformular elektronisch ausgefüllt werden?

Neben der Widerrufsbelehrung müssen Sie dem Kunden auch ein **Muster-Widerrufsformular** schicken, z.B. per E-Mail oder auf Papier mit der Warenlieferung. Das Formular und Informationen dazu erhalten Sie nach der Erstellung der Widerrufsbelehrung im **Anhang** des Dokuments.

Freiwillig/keine gesetzliche Verpflichtung: Das Formular können Sie dem Kunden zusätzlich auf Ihrer Webseite mit einer **Eingabemaske** unter einer eigenen Internetadresse zur Verfügung stellen, wenn Ihr Shopsystem bzw. Ihr Marktplatz diese Funktion anbietet. Wenn der Kunde seinen Widerruf elektronisch ausfüllt und übermittelt, müssen Sie ihm unverzüglich (z.B. per E-Mail) eine Bestätigung über den Eingang seines Widerrufs schicken.

Sie erstellen jetzt die Datenschutzerklärung

32 | Werden Kundendaten verarbeitet?

Sie erstellen jetzt die Datenschutzerklärung. Bei personenbezogenen Kundendaten handelt es sich insbesondere um Namen, Anschrift und E-Mail des Kunden. Es besteht der Grundsatz der "Datensparsamkeit", d.h. es dürfen nur die zum Vertragsschluss und zur Vertragserfüllung notwendigen Daten im Bestellprozess abgefragt und gespeichert werden (wie z.B. die Anschrift, um die gekaufte Ware zustellen zu können). Die Datenverarbeitung zur Vertragserfüllung ist auch eine Rechtsgrundlage im Sinne der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO).

Wenn Sie die Daten zunächst nur zur Kontaktaufnahme speichern und im Anschluss kein Vertragsverhältnis zustande kommt, müssen Sie die Daten alsbald löschen (weil es für die weitere Speicherung im Regelfall keine Rechtsgrundlage gibt).

Für die Abfrage besonderer Daten (z.B. Geburtsdatum, Geschlecht, Gesundheitsdaten) und für besondere Verarbeitungszwecke (z.B. die Weitergabe der E-Mail Adresse an Werbe- und Partnerunternehmen) benötigen Sie hingegen in den meisten Fällen eine aktiv erteilte Einwilligung (z.B. per Häkchensetzen/Checkbox). Eine protokollierte Einwilligung des Kunden dient auch als Rechtsgrundlage für eine Datenverarbeitung. Nur in Ausnahmefällen dient Ihr überwiegendes berechtigtes Interesse als weitere Rechtsgrundlage.

Zum Verständnis: Grundsätzlich ist eine Datenverarbeitung verboten (Datenschutz ist ein Grundrecht). Eine Datenverarbeitung braucht also immer eine Rechtsgrundlage.

Bearbeitungshinweis: Mit dieser Klausel informieren Sie über die Vertragserfüllung (= ein legitimer Verarbeitungszweck). Mit den nächsten Klauseln können Sie - falls erforderlich - über weitere Verarbeitungszwecke informieren.

33 | Kann der Besucher Kommentare abgeben?

Falls Sie auf Ihrer Seite eine Kommentarfunktion z.B. zu Artikeln haben und dafür den Namen/Pseudonym, die E-Mail-Adresse etc. des Besuchers abfragen, antworten Sie mit "ja".

34 | Müssen noch weitere Angaben zur Datenerhebung gemacht werden?

Wenn Sie die Daten nicht nur zur Vertragsabwicklung verarbeiten, müssen Sie den Kunden über die weiteren Verarbeitungszwecke (z. B. Weitergabe der E-Mail-Adresse an ein Bewertungsunternehmen wie z. B. eKomi; Teilnahme an einer Verlosung) informieren. Wenn Sie also noch weitere Angaben machen müssen, antworten Sie mit "ja" und füllen danach die Eingabemaske aus.

Hinweis: Bitte beachten Sie, dass wir wegen datenschutzrechtlicher Bedenken u. a. für folgende Tools aktuell keine Rechtstexte anbieten und keine Haftung übernehmen:

Google reCAPTCHA
Google Fonts
Google Maps
YouTube

Hinweis: Das Thema Newsletter wird später behandelt. Hierzu müssen Sie jetzt also keine Angaben machen.

Unsere Empfehlung: Bitte prüfen Sie welche Anbieter bzw. Skripte Sie verwenden und welche Daten dadurch abgegriffen werden und an den Anbieter des Tools übermittelt werden. Hinterfragen Sie bitte auch, wenn ein Text des Anbieters vorliegt, ob das Tool datenschutzkonform ist bzw. im Falle der Datenübermittlung ob der Anbieter in Europa ansässig ist und sich der DSGVO unterwirft. Versuchen Sie Alternativen zu verwenden bzw. technische Lösungen, die die Datenübermittlung unterbinden.

35 | Bieten Sie Ihren Kunden die Zahlungsart PayPal an?

PayPal verlangt in seinen Nutzungsbedingungen, dass in der Datenschutzerklärung für alle PayPal-Transaktionen auf die PayPal-Datenschutzerklärung verwiesen wird

36 | Geben Sie an, ob und ggf. wie Sie Bonitätsüberprüfungen durchführen lassen:

- Ich lasse keine Bonitätsüberprüfungen durchführen.
- Ich nutze den Anbieter Paymorrow.
- Ich nutze den Anbieter Paymorrow mit Schufa-Einwilligung.
- Ich nutze den Anbieter Klarna.
- Ich nutze den Anbieter Billpay.
- Ich nutze einen anderen Anbieter.

Auf eine Bonitätsprüfung muss zumindest hingewiesen werden. Nicht abschließend geklärt ist die Frage, ob eine einfache Information genügt oder ob der Kunde aktiv einer Überprüfung seiner Bonität zustimmen muss. Wenn Sie in Vorleistung treten, z.B. Ihre Ware per Rechnung verschicken, sollte eine einfache Information genügen. Einige Bonitätsprüfungsunternehmen bzw. Zahlungsdienstleister wie z.B. paymorrow stellen Shopbetreibern Mustertexte zur Verfügung, die auf die Bonitätsüberprüfung hinweisen und im Zusammenhang mit der Datenschutzerklärung angezeigt werden sollen.

37 | Erstellen Sie Nutzungsprofile?

Nutzungsprofile dürfen nur erstellt werden, wenn der Nutzer dem nicht widerspricht. Zudem dürfen diese nur zu Werbezwecken, zur Marktforschung oder „zur bedarfsgerechten Gestaltung“ Ihrer Angebote erfolgen. Diese Nutzungsprofile dürfen nicht mit personenbezogenen Daten zusammengeführt werden.

Nutzungsprofile werden meist mit Hilfe von **Webseitenanalyse**diensten wie z.B. Google Analytics erstellt. Im Folgenden werden einige in der Praxis relevante Webanalyse-dienstleister abgefragt, die

Shopbetreibern einen Mustertext und eine Widerspruchsmöglichkeit für die Seitenbesucher zur Verfügung stellen.

Diese Mustertexte werden in die Datenschutzerklärung aufgenommen. Datenschutzexperten empfehlen, Google Analytics mit Anonymisierungsfunktion zu verwenden. Dadurch werden die IP-Adressen der Seitenbesucher nur gekürzt weiterverarbeitet, um einen direkten Bezug auf eine bestimmte Person auszuschließen.

Außerdem sollen Seitenbesucher, die keine Datenerfassung wünschen, Google Analytics zusätzlich durch das Setzen eines Opt-Out-Cookies deaktivieren können. Google stellt diese technischen Erweiterungen, die **zusätzlich** manuell (ggf. von einer Agentur) in den Quelltext der Webseiten eingetragen werden muss, zur Verfügung.

WICHTIG: Allein der Hinweistext in der Datenschutzerklärung reicht nicht aus!

38 | Wählen Sie aus:

- Google Analytics 4.
- Google Analytics 4 mit der Funktion User-ID.
- Google Analytics 4 mit Google Signale für Remarketing.
- Google Analytics 4 nicht

39 | Nutzen Sie (auch) einen anderen Anbieter?

Neben Google bestehen noch zahlreiche kostenlose oder kostenpflichtige weitere Webanalyse-Anbieter. Wählen Sie hier zwischen econda, etracker sowie Matomo oder benennen Sie einen anderen Anbieter.

40 | Wählen Sie aus, welchen anderen Anbieter Sie (auch) nutzen: (Mehrfachauswahl möglich)

- Ich nutze econda.
- Ich nutze etracker.
- Ich nutze Matomo.
- Ich erstelle Nutzungsprofile mit einem anderen Anbieter und möchte einen eigenen Text verwenden.

Neben den namentlich genannten Anbietern gibt es Webanalysedienste von anderen Anbietern, die aber nicht immer vorgefertigte Hinweistexte zur Verfügung stellen. Für diese Fälle können Sie einen Standardtext von janolaw in Ihre Datenschutzerklärung aufnehmen. Bitte beachten Sie aber, dass in diesem Standardtext auf eine Widerspruchsmöglichkeit des Kunden hingewiesen wird, die Sie in der Praxis auch umsetzen müssen.

41 | Wählen Sie aus, wie Sie mit Cookies umgehen:

- Ich verwende keine Cookies
- Ich verwende Cookies
- Ich verwende auch Langzeit-Cookies

Cookies sind kleine Informationsdateien (Textdateien), die zur Shop-Optimierung eingesetzt werden, z. B. für die Warenkorbfunktion, um mehrere Bestellungen auf einmal durchzuführen. Diese technisch notwendigen Cookies werden nach dem Schließen des Browsers wieder gelöscht. Andere Cookies

werden hingegen dauerhaft gespeichert, um z. B. Anmeldedaten für ein Kundenkonto dauerhaft zu speichern.

HINWEIS: Nicht gemeint sind an dieser Stelle Tracking-Cookies (zur Analyse des Surfverhaltens und Bildung eines Nutzerprofils) und sonstige Cookies von kommerziellen Drittanbietern wie z. B. Google. Einige Cookies werden mit den nächsten Fragen behandelt, z. B. bei der Nutzung von Webanalysetools. Viele Cookies, die im Rahmen von (häufig kostenfreien) Tools auf der Webseite personenbezogene Daten erfassen und an kommerzielle Anbieter ohne Wissen der Nutzer (und häufig auch des Webseitenbetreibers) weiterleiten verstoßen gegen das Datenschutzrecht (z. B. Social-Plugins von Facebook).

42 | Holen Sie sich bereits das Einverständnis für die Cookie-Setzung?

Bei Cookies, die nicht gelöscht werden (z.B. Tracking Cookies), herrscht eine unklare Rechtslage. Es gibt eine europäische Cookie-Richtlinie, die EU-weit einheitliche Rahmenbedingungen für den Einsatz von Cookies schaffen soll. Eine offizielle Umsetzung ins deutsche Recht gibt es bislang nicht, so dass auch noch keine gesetzliche Pflicht besteht, sich das ausdrückliche Einverständnis (sog. "Opt -In") des Kunden zu holen.

43 | Verwenden Sie Social Plugins?

Social Plugins sind aktuell im Visier der Datenschützer und Verbraucherschutzverbände.

Die Verwendung des Facebook Plugin für den „Like“-Button ist aufgrund eines Urteils des Landgerichts Düsseldorf vom 9. März 2016 nicht zu empfehlen (**Abmahngefahr**)! Eine einfache Verlinkung auf Ihre Facebook-Präsenz ist unschädlich. Sollten Sie nur eine Verlinkung setzen wollen, dann müssen Sie im Folgenden bei der Facebook Option keine Auswahl treffen!

Es gibt noch keine abschließende Klärung der Frage, ob und inwieweit die Plugins mit dem Datenschutzrecht übereinstimmen. Auch beim Einsatz von Google+, Twitter und den Re-Tweet-Funktionen empfiehlt es sich, auf den Einsatz der Plugins bzw. der zur Verfügung gestellten Skripts zu verzichten und nur eine **einfache Verlinkung** zu setzen. Sollten Sie vorerst weiterhin Social Plugins nutzen wollen, sollte jedenfalls die Aufnahme eines Hinweises in die Datenschutzerklärung erfolgen.

KEIN ABMAHNSCHUTZ: Ein Hinweis allein bietet aber keinen 100% Schutz gegen Abmahnungen, d.h. unsere Abmahnschutzgarantie greift bei Social Plugins nicht!

44 | Nutzen Sie Google Adsense?

Google verlangt, dass man bei Nutzung von Google Adsense die **Einwilligung** des Webseitenbesuchers einholt und stellt unter **cookiechoices.org** dafür Informationen (**Zustimmungsmechanismen** und **Beispieltexte**) zur Verfügung. Ob die dort vorgeschlagene Art der Einwilligung auch aus datenschutzrechtlicher Sicht ausreichend ist, muss im Streitfall gerichtlich entschieden werden.

45 | Nutzen Sie ein Partnerprogramm?

Hier handelt es sich um Partnerprogramme (z. B. von AWIN) in Form von Werbebannern, Bildlinks, Textlinks etc.

46 | Wählen Sie aus: (Mehrfachauswahl möglich)

- AWIN
- Partnerprogramm eines anderen Unternehmens

47 | Versenden Sie einen Newsletter?

Wenn Sie einen Newsletter versenden, dann müssen Sie den Kunden um seine Zustimmung bitten und diese auch protokollieren. Der Kunde muss sich aktiv (z.B. per Häkchensetzen) für den Newsletter anmelden. Dieser Anmeldetext sollte auch in der Datenschutzerklärung wiederholt werden. Weiterhin müssen Sie Ihren Kunden die Möglichkeit einräumen, sich vom Newsletter wieder abzumelden.

48 | Weicht der datenschutzrechtlich Verantwortliche von dem im Impressum benannten Seitenbetreiber ab?

Verantwortlicher ist die natürliche oder juristische Person oder andere Stelle, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Datenverarbeitung entscheidet. Im Regelfall ist das der Webseitenbetreiber.

49 | Haben Sie einen Datenschutzbeauftragten?

Nach dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) müssen Unternehmen einen betrieblichen Datenschutzbeauftragten bestellen, wenn sie mindestens 10 Mitarbeiter (dazu zählen auch Aushilfen und Teilzeitkräfte) mit der Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigen.

Nach der ab dem 25. Mai 2018 anzuwendenden Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) ist ein betrieblicher Datenschutzbeauftragter unabhängig von der Personenzahl zu bestellen, sofern Daten verarbeitet werden, die Auskunft geben über

- rassische und ethnische Herkunft,
- politische Meinungen,
- religiöse oder philosophische Überzeugungen,
- Gewerkschaftszugehörigkeit,
- Gesundheit oder Sexualleben.

Gleiches gilt für Markt- und Meinungsforschungsunternehmen, die personenbezogene Daten geschäftsmäßig zu Übermittlungszwecken verarbeiten.

Der Datenschutzbeauftragte kann ein Mitarbeiter des Unternehmens sein (interner Datenschutzbeauftragter), aber auch ein Externer (Externer Datenschutzbeauftragter). Voraussetzung ist, dass der Datenschutzbeauftragte die entsprechenden Fachkenntnisse auf dem Gebiet des Datenschutzes besitzt.

Rechtsgrundlagen:

§ 38 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)

Artt. 37 bis 39 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

HINWEIS: Die Erstellung der Dokumente erfolgt dynamisch, d.h. die Reihenfolge der Fragen hängt von Ihren Antworten als Nutzer ab. Zudem werden die Texte laufend angepasst, so dass die oben stehende Übersicht nur eine grobe Orientierung geben kann. Ein Abweichen Ihres persönlichen Prüfungsfahrplans von der oben stehenden Übersicht ist möglich.